

•• (2) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung gehören würden, ist jede dieser Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung zuständig.

(3) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuständig, die sich zuerst mit der Sache befaßt hat. Sie kann die Sache an eine andere zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung.

§ 24

Im Wirtschaftsstrafverfahren kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 DM sowie auf die nach §§ 14, 16 und 18 zulässigen Maßnahmen erkannt werden. Auch ist in diesem Verfahren die Anordnung der in §§ 15 und 17 vorgesehenen Maßnahmen zulässig.

§ 25

Die Verfahrensvorschriften für das Wirtschaftsstrafverfahren bleiben den Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

Abschnitt III

Preisverstöße

§26

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Verstößt eine nach dieser Verordnung zu bestrafende Handlung zugleich gegen Preisvorschriften, so wird sie